



[REDACTED]

---

**Von:**  
**Gesendet:**  
**An:**  
**Cc:**  
**Betreff:**

[REDACTED]  
WG: [extern] Polizeieinsatz im Weinbergpark 2.10-3.10.2020 [#199265]

V.

1. Bitte IFG-Vorgang "Räumung Weinbergpark" anlegen 2. WV danach

*Re 8.10.*

Danke!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

---

Der Polizeipräsident in Berlin  
PPr Just  
Justizariat | Behördlicher Datenschutz  
- PPr Just 4 Gr-

---

[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

[REDACTED]

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

alle Unterlagen, die Ihnen zum Polizeieinsatz (oder den Einsätzen) zur Räumung des Weinbergparks in der Nacht vom 2. auf den 3.10.2020 vorliegen.

Dies ist ein Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 3 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor.

Ich möchte Sie darum bitten, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit

Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Ich verweise auf § 14 Abs. 1 Satz 1 IFG und bitte Sie, ohne Zeitverzug über den Antrag zu entscheiden. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen. Sollten Sie den Antrag ablehnen, gilt dafür nach § 15 Abs. 5 IFG Berlin eine Frist von zwei Wochen.

Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich möchte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen



Anfragenr: 199265



Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/199265/upload/c5a8a45636770f830cd2c8588768d69119776f0b/>



--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

4

**Betreff:**

IFG-Anfrage - Polizeieinsatz im Weinbergpark 2.10-3.10.2020 [#199265]

Just 4 IFG 142.20

Sehr geehrte Damen und Herren,

untenstehenden Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) übermittle ich mit der Bitte um Stellungnahme per E-Mail an das Dienststellenpostfach PPr Just 4 bis zum 22.10.2020, ob die angefragten Informationen vorhanden sind und ob diese an den Antragsteller herausgegeben werden könnten oder ob nach Ihrer Auffassung Weigerungsgründe nach dem IFG dem entgegenstehen. (Eine Zusammenstellung der Informationen ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erforderlich!)

Bitte geben Sie an, ob die Bearbeitung durch eine Dienstkraft des gehobenen Dienstes oder des höheren Dienstes erfolgt ist.

Darüber hinaus bitte ich um Mitteilung, welchen zeitlichen Aufwand die Zusammenstellung der Informationen hätte. Bitte geben Sie auch an, welchen Umfang die Dokumente haben.

Sofern die Beteiligung weiterer Dienststellen für Ihre Stellungnahme erforderlich ist, bitte ich diese selbstständig einzubinden.

Mit freundlichen Grüßen

Betreff: [extern] Polizeieinsatz im Weinbergpark 2.10-3.10.2020 [#199265]

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz, VIG



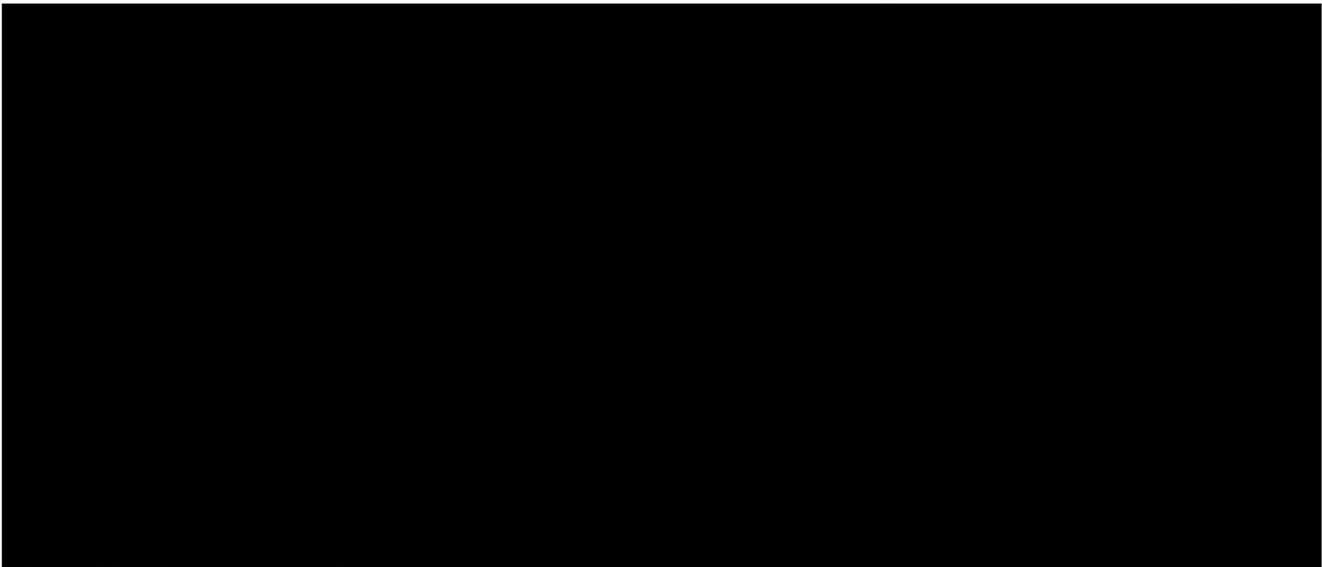
Weinbergpark 2.10-3.10.2020 [#199265]  
201019 - RS.docx; 201019 - RS.pdf 

**Anlagen:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur weiteren Verwendung übersende ich Ihnen das beigefügte Schreiben zu Ihrer Anfrage vom 8. Oktober 2020.

Mit freundlichen Grüßen



**Betreff:** WG: LPDSt20/10/0089 - IFG-Anfrage - Polizeieinsatz im Weinbergpark 2.10-3.10.2020 [#199265]

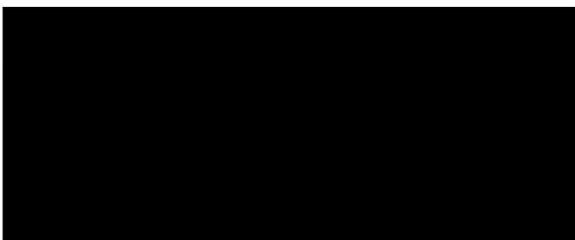
Sehr geehrte Damen und Herren,

PPr Just bittet um Bearbeitung der nachfolgend dargestellten Fragen zum IFG-Antrag des Hr. Mauer zur Thematik „Räumung des Weinbergparks am 3. Oktober 2020“.

**Termin: Donnerstag, 22. Oktober 2020, DS** ⇨ PPr Just

Bitte binden Sie LPD St LB in ihre Beantwortung mit ein.

Mit freundlichen Grüßen



**Betreff:** LPDSt20/10/0089 - IFG-Anfrage - Polizeieinsatz im Weinbergpark 2.10-3.10.2020 [#199265]

Just 4 IFG 142.20

Sehr geehrte Damen und Herren,

untenstehenden Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) übermittle ich mit der Bitte um Stellungnahme per E-Mail an das Dienststellenpostfach PPr Just 4 bis zum 22.10.2020, ob die angefragten Informationen vorhanden sind und ob diese an den Antragsteller herausgegeben werden könnten oder ob nach Ihrer Auffassung Weigerungsgründe nach dem IFG dem entgegenstehen. (Eine Zusammenstellung der Informationen ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erforderlich!)

Bitte geben Sie an, ob die Bearbeitung durch eine Dienstkraft des gehobenen Dienstes oder des höheren Dienstes erfolgt ist.

Darüber hinaus bitte ich um Mitteilung, welchen zeitlichen Aufwand die Zusammenstellung der Informationen hätte. Bitte geben Sie auch an, welchen Umfang die Dokumente haben.

Sofern die Beteiligung weiterer Dienststellen für Ihre Stellungnahme erforderlich ist, bitte ich diese selbstständig einzubinden.

Mit freundlichen Grüßen

LPD St 1221/Se - 00264

Bearbeiter: 

19. Oktober 2020  
611214

PPr Just 4

nachrichtlich:

LPD St LB  
Dir 5  
Dir E/V

**IFG-Anfrage - Polizeieinsatz im Weinbergpark 2.10.-3.10.2020 [#199265]**

E-Mail PPr Just 4 vom 8. Oktober 2020

Zu Ihrer o. g. Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Im Zusammenhang mit den polizeilichen Maßnahmen im Volkspark am Weinbergsweg in der Nacht 2./3. Oktober 2020 sind eine formelle Nachricht, ein Verlaufsbericht im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) sowie ein Verlauf im Einsatzprotokollsystem EPSweb vorhanden.

Die Unterlagen umfassen insgesamt neun Seiten. Der Zeitaufwand für eine Dienstkraft zum Heraussuchen und Sichten der Dokumente würde etwa eine Stunde betragen.

Die Bearbeitung der Anfrage erfolgt durch eine Dienstkraft des gehobenen Dienstes.

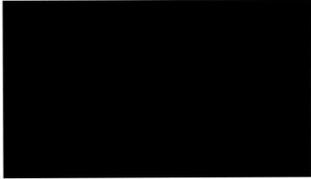
Nach hiesiger Auffassung liegen Weigerungsgründe nach dem IFG vor, da ein Teil der Unterlagen als „VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft sind und die Unterlagen Rückschlüsse auf polizeiliche Einsatztaktik zulassen.



V

Der Polizeipräsident in Berlin · Keibelstr. 36 · 10178 Berlin

1.



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
Just 4 Gr - IFG 142.20

Bearbeiter/in: [Redacted]  
Zimmer: 0223

Dienstgebäude: Berlin-Mitte  
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-906401  
Zentrale +49 30 4664-0  
Quer 99400  
Fax Durchwahl +49 30 4664-906099

E-Mail:

Justizariat-DS@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 21. Oktober 2020

## Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Polizeieinsatz im Weinbergpark 2.10-3.10.2020 [#199265]

Ihre E-Mail vom 3. Oktober 2020 über [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de)

Sehr geehrter Herr [Redacted]

alle Unterlagen, die Ihnen zum Polizeieinsatz (oder den Einsätzen) zur Räumung des Weinbergparks in der Nacht vom 2. auf den 3.10.2020 vorliegen.

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

### Bescheid:

Ihren Antrag lehne ich ab.

### Begründung:

Die hierzu bei der Polizei Berlin vorhandenen amtlichen Aufzeichnungen unterliegen dem Auskunftsverweigerungsgrund des § 9 Abs. 1 IFG Bln. Nach dieser Vorschrift besteht kein Recht auf Aktenauskunft soweit und solange durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen, insbesondere von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, ordnungsbehördlichen Anordnungen und Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung vereitelt wird oder ein vorzeitiges Bekanntwerden des Akteninhalts nach der besonderen Art der Verwaltungstätigkeit mit einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unvereinbar ist.

Verkehrsverbindungen:

S 3, S 5, S 7, S 9, U 2, U 5, U 8,  
RE 1, RE 2, RE 7, RB 14 „Alexanderplatz“  
Tram M4, M5, M6 „U-Bhf. Alexanderplatz“  
Tram M8 „Mollstr./Otto-Braun-Str.“  
Tram M2, M8 „Mollstr./Prenzlauer Allee“

Bus 200, 240 „Mollstr./Otto-Braun-Str.“  
Bus TXL, 200, 240 „Mollstr./Prenzlauer Allee“  
Bus 148 „U-Bhf. Alexanderplatz“  
Bus 100, 200 „Memhardstr.“  
Bus TXL, 100 „S + U-Bhf. Alexanderplatz“

Zahlungen bitte nur bargeldlos an:  
Landeshauptkasse Berlin, 10179 Berlin  
Postbank Berlin  
Kontonummer 137106  
Bankleitzahl 100 100 10  
IBAN: DE12100100100000137106  
BIC: PBNKDEFF100

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Erlangen Dritte Kenntnis über polizeitaktische Abläufe, Einsatzkonzeption und Kräfteansätze, besteht die Gefahr, dass diese sich zukünftig auf polizeiliches Handeln derart einstellen können, dass eine effektive polizeiliche Aufgabenerfüllung wesentlich erschwert würde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

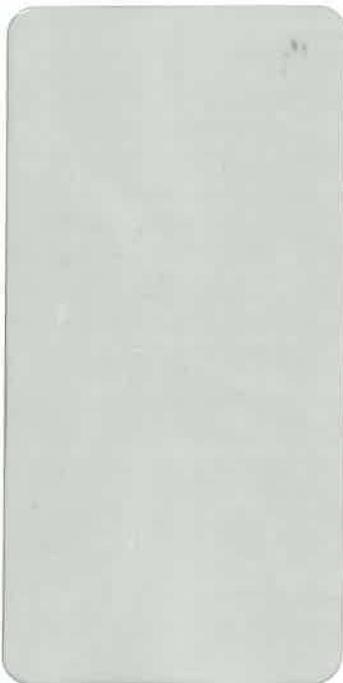


- 2. Just GeSt                    bitte absenden ✓
- 3. Wv *an PA Justiz* 25.11.2020 (Widerspruch?)

EU            I. A.



Der Polizeipräsident in Berlin  
Justizministerium  
30. OKT. 2020  
Amt: .....



Der Polizeipräsident in Berlin  
Ditt 23 TL A 393 / Post-Korbeistr.  
29. OKT. 2020  
Amt: .....



9A

A/S.



Berlin

Der Polizeipräsident in Berlin  
Justizariat  
Keibelstraße 36  
10178 Berlin



28.10.2020

**Geschäftszeichen: IFG 142.20**  
**Widerspruch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe gegen Ihren Bescheid vom 21.10.2020

**Widerspruch**

und beantrage

1. mir unter teilweiser Aufhebung des Bescheids vom 21.10.2020 diejenigen Unterlagen über den Polizeieinsatz im Weinbergpark in der Nacht vom 2. auf den 3.10.2020 zu übersenden, deren Bekanntwerden sich nicht nachteilig auf den Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen auswirkt;
2. den Bescheid im Übrigen bis zum 21.01.2021 zu befristen.

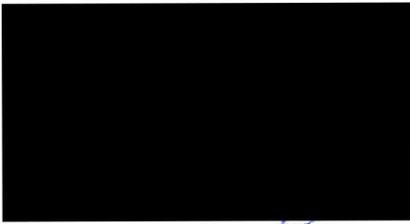
Begründung:

In Ihrem Bescheid vom 21.10.2020 berufen Sie sich auf den Ausschlussgrund des § 9 Abs. 1 IFG Bln. Ich möchte Sie bitten, nochmals zu überprüfen, ob dieser für alle Unterlagen einschlägig ist, die Ihnen zu dem Polizeieinsatz vorliegen. Es ist nachvollziehbar, dass tiefgreifende Einblicke in Ihre Polizeitaktik künftige Einsätze erschweren könnten. Dennoch ist für mich nicht ohne weiteres klar, dass es sich bei den Unterlagen ausschließlich um derartige Informationen handelt. So sollten doch Auslöser und Ziel des Einsatzes, die Arten von polizeilichen Maßnahmen, die ergriffen wurden, und das Ergebnis des Einsatzes auch bei einem Bekanntwerden keine Auswirkungen auf

künftige Einsätze haben können. Zudem ist die Polizei bei der Auswahl ihrer Maßnahmen in weiten teilen durch das ASOG eingeschränkt; die Bürger\*innen wissen also bereits in groben Zügen welches Verhalten welche Maßnahmen nach sich ziehen kann, so dass eine Geheimhaltung hier wenig nützt. Sollte der Ausschlussgrund des § 9 Abs. 1 IFG nur für einen Teil der Unterlagen einschlägig sein, so wären Sie gemäß § 12 IFG verpflichtet, mir den anderen Teil zugänglich zu machen. Aus diesem Grund möchte ich Sie um die Nachprüfung bitten.

Sofern § 9 Abs. 1 IFG einschlägig ist, müsste der Bescheid gemäß § 9 Abs. 2 IFG auf drei Monate befristet sein. Da der Ausgangsbescheid unbefristet ist, bitte ich Sie auch, die Möglichkeit einer Befristung zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen



PolPräs  
Just 4 Gr – IFG 142.20  
Bearbeiter: [REDACTED]

30.10.2020  
906401

Telefonat mit [REDACTED] (LPD St)  
-4664122111

Ich teilte mit, dass in der Sache Widerspruch erhoben wurde. Auf meine Nachfrage zum Umfang der geheimhaltungsbedürftigen Dokumente gab Herr Ziegler an, er wolle in der Sache nochmal recherchieren, er vermute, dass die Unterlagen in Gänze einsatztaktische Informationen beinhalten und daher nicht herausgegeben werden könnten. Tätigkeitsberichte aus POLIKS gebe man ohnehin nicht heraus. Möglicherweise sei das Einsatzprotokollsystem EPSweb insgesamt als VS-nfD eingestuft. Herr Ziegler will sich innerhalb der nächsten Woche noch einmal melden.

[REDACTED]



Hier noch zur Info der eingegangene Widerspruch in der Sache.

Mit freundlichen Grüßen



PPr Just 4 To – IFG 142.20

18.11.2020  
-906 451

Vermerk

Nach hier vorliegendem Kenntnisstand liegt weiterhin der im Bescheid genannte Auskunftsverweigerungsgrund vor.

Weitere und/oder andere Erkenntnisse können nur durch die Fachdienststelle beigebracht werden (LPD St 12). Inhaltlich kann seitens Just 4 keine eigene – und von der Ursprünglichen abweichende – Einschätzung getroffen werden.

Aus diesen Gründen ist dem Widerspruch des Antragstellers seitens Just 4 nicht abzuhelpfen.



V

1. Just GeschSt      Vorgang paginieren      ✓

2. Just GeschSt      bitte Retent anlegen.      ✓

3.  
PPr Just 4 – IFG 142.20  
Bearbeiter 

18.11.2020  
-906 451

PPr Just 6

Widerspruch des Antragstellers vom 28.10.2020

In der Beigefügten Sache IFG 142.20 wird durch PPr Just 4 dem Widerspruch des Antragstellers nicht abgeholfen.

Ich bitte um Übernahme der Bearbeitung und Bescheidung im Widerspruchsverfahren.

[Redacted]

3. Just GeschSt

Schreiben zu 3. und Verwaltungsvorgang im Original an Just 6 versenden

*pe*

PPr Just 4 To

EU

i.A.

*[Signature]*  
[Redacted]

Vermehr

Widerspruchsbescheid da?

To<sup>25</sup>/11

V

Re 25.11.

WV bei Just u To am 01.03.2021.

To<sup>25</sup>/11

PPr Just 613-IFG-20/02265  
Bearbeiter/in: [REDACTED]

07.01.2021  
906613

15

2 PPr Just 4 - IFG 142.20

Der Polizeipräsident in Berlin  
Justizariat  
18. JAN. 2021  
Anl.: .....

Widerspruch des [REDACTED] vom 28.18.2020 gegen die Ablehnung einer  
Auskunft nach dem IFG

Ihr Schreiben vom 18.11.2020 (PPr Just 4 142.20)

Anlagen

Den Widerspruch habe ich als unbegründet zurückgewiesen. Ich übersende Ihnen eine  
Kopie meines Widerspruchsbescheides.

Ihren Vorgang füge ich wieder bei.



2 PPr Just 4 - IFG 142.20



Widerspruch des [REDACTED] vom 28.18.2020 gegen die Ablehnung einer  
Auskunft nach dem IFG

Ihr Schreiben vom 18.11.2020 (PPr Just 4 142.20)

Anlagen

Den Widerspruch habe ich als unbegründet zurückgewiesen. Ich übersende Ihnen eine  
Kopie meines Widerspruchsbescheides.

Ihren Vorgang füge ich wieder bei.

[REDACTED]

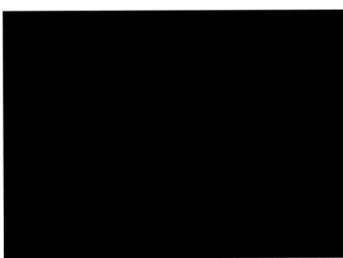
# Der Polizeipräsident in Berlin

Justizariat  
-Widerspruchsstelle-



Der Polizeipräsident in Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)

## Mit Zustellungsurkunde



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
**Just 613-IFG-20/02265**

Bearbeiter/-in: [Redacted]  
Zimmer: 4323

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof  
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel.: Durchwahl: +49 30 4664 -906613  
Vermittlung: +49 30 4664-0  
Quer: 99400

Fax: Durchwahl: +49 30 4664-906699

E-Mail: Just6@polizei.berlin.de  
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)  
www.polizei.berlin.de

Datum 08.01.2021

## Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter [Redacted]

auf Ihren Widerspruch vom 28.10.2020 gegen den Bescheid des Justizariats vom 21.10.2020 zum Aktenzeichen: - Just 4 Gr- IFG 142.20 - ergeht folgender Bescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Das Widerspruchsverfahren ist kostenfrei.  
Aufwendungen werden nicht erstattet.

## Begründung

I.

Sie stellten am 03.10.2020 einen Antrag auf Auskunft über den Polizeieinsatz zur Räumung des Weinbergparks in der Nacht vom 02. auf den 03.10.2020. Mit Bescheid vom 21.10.2020 lehnte das Justizariat dieses Auskunftsersuchen ab.

Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 28.10.2020 – eingegangen am 30.10.2020 – fristgerecht Widerspruch erhoben.

Das Justizariat half dem Widerspruch nicht ab und legte ihn der Widerspruchsstelle des Polizeipräsidenten in Berlin – Just 6 - zur abschließenden Entscheidung vor.

## II.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Zweck des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen. Somit hat gem. § 3 IFG jeder Mensch das Recht, Akteneinsicht zu erlangen.

Gemäß § 9 Abs. 1 IFG besteht das Recht auf Akteneinsicht nicht, soweit und solange durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt wird. Dies wurde bereits mit Schreiben vom 21.10.2020 mit Schreiben vom Justizariat 4 ausreichend begründet.

Ebenfalls gegen eine Akteneinsicht bzw. -auskunft steht der § 11 IFG.

Durch die Auskunft über Polizeieinsätze würden strategische Polizeiarbeit aufgedeckt und damit zu einer Gefährdung des Gemeinwohls führen.

Im Übrigen weise ich Sie daraufhin, dass über polizeiliche Ermittlungsarbeit grundsätzlich keine Auskunft erteilt werden kann, da hierdurch der Erfolg dieser Tätigkeit in Frage gestellt wird.

Ihre Einlassung, dass es sich bei den Unterlagen über die Polizeieinsätze nicht ausschließlich um schützenswerte Informationen gemäß § 9 Abs. 1 IFG handeln würde, kann nicht durchgreifen.

Ein Auseinanderdividieren von schützenswerten und nicht schützenswerten Informationen zu einem Polizeieinsatz würde nur noch Informationsfragmente übriglassen, die keinen Informationsgewinn für den Anfragenden ergeben würden. Gerade Auslöser und Ziel eines Einsatzes könnten nicht veröffentlicht werden, da diese durch polizeiliche Ermittlungsarbeit gewonnen wurden.

Die Entscheidung bezüglich der Datenauskunft ist ermessensfehlerfrei und nicht zu beanstanden.

### **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung folgt aus § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Danach haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen. Da das Land Berlin jedoch keine Kosten geltend macht, müssen lediglich die eigenen Aufwendungen getragen werden.

III.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den angefochtenen Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin (Tiergarten), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen (vgl. hierzu [www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/egvp.html](http://www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/egvp.html)) einzulegen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch den Polizeipräsidenten in Berlin, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Hochachtungsvoll

Beglaubigt



**Rechtliche Grundlagen, Erläuterungen der Abkürzungen, Fundstellen**

- IFG                      Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15.10.1999 zuletzt geändert durch 2. Gesetz zur Änderung des IFG vom 08.07.2010 (GVBl. S. 358)
- ASOG                    = Allgemeines Sicherheits – und Ordnungsgesetz vom 14.04.1992 (GVBl. S. 119), in der Fassung vom 11.10.2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Art. 1 Neunzehntes ÄndG vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 330)
- VwVfG                    = Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I.S. 2010) geändert worden ist
- VwGO                    = Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- GVBl.                    = Gesetz- und Verordnungsblatt
- BGBl.                    = Bundesgesetzblatt

Das GVBl. kann in den Büchereien der Bezirksämter sowie in der Senatsbibliothek (Breite Straße 30-36, 10178 Berlin) eingesehen werden.

PPr Just 4 To – IFG 142.20

25.01.2021  
-906 451

Vermerk

zdA?



V

WV bei Just 4 To am 01.03.2021.

*Handwritten signature and date: J. K. 25.1.*



U

2d A.

10 01/03

U

2d 17.

to 09/03

PPr Just 4 To – IFG 142.20

25.01.2021  
-906 451

Vermerk

zdA?



V

WV bei Just 4 To am 01.03.2021.

*Handwritten signature and date: J. Re 25.1.*

